

§ 3 BFV Formvorschriften

BFV - Betriebsfunkverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.12.2019

1. (1) Bei der Antragstellung sind zumindest die technischen Daten gemäß Anlage 1 anzugeben.
2. (2) Geografische Koordinaten sind nach dem Bezugskordinatensystem „World Geodetic System“ (WGS84) mit einer Genauigkeit von besser als ± 30 m anzugeben.

In Kraft seit 12.01.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at